

STATUTEN DES KULTURBEIRATES DER STADTGEMEINDE WOLFSBERG

Gender-Regelung:

Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die weibliche neben der männlichen Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind stets auch Frauen angesprochen.

I. Einrichtung

Der Kulturbirat der Stadtgemeinde Wolfsberg ist eine Einrichtung zur Förderung der Kulturarbeit und der kulturellen Aktivitäten in der Stadtgemeinde Wolfsberg. Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 10.3.2022 wird ein Kulturbirat nach diesen Statuten eingerichtet.

Grundlage ist die Definition von Kultur der UNESCO (Weltkonferenz über Kulturpolitik. Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982).

Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.

II. Aufgaben

Der Kulturbirat ist eine unterstützende und beratende Einrichtung der Stadtgemeinde Wolfsberg. Der Kulturbirat besitzt keine Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

Aufgabe des Kulturbirats ist unter Nutzung der vielfältigen Erfahrungen und der Kenntnisse seiner Mitglieder insbesondere

1. den Informations- und Meinungsaustausch über Fragen und Entwicklungen im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen und dem kulturellen Leben zu erleichtern,
2. mit inhaltlicher Expertise den Umsetzungsprozess zu unterstützen,
3. über Schwerpunktthemen und Prioritäten der Umsetzung zu beraten,
4. Maßnahmen zur kulturellen Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

Die Themen können vom Kulturbirat entweder selbst aufgegriffen werden oder werden vom aufgrund der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg (Referatsaufteilung) zuständigen Mitglied des Stadtrates zugeleitet.

III. Zusammensetzung

Der Kulturbirat besteht aus neun Mitgliedern sowie deren Ersatzmitgliedern insbesondere aus folgenden Bereichen (wertfreie Reihung):

- Musik (je ein Vertreter klassischer und zeitgenössischer Musik)
- Literatur
- Bildende Kunst und Design
- Darstellende Kunst
- Ausstellungen und Galerien
- Museum im Lavanthal
- Musikschule
- Brauchtum und Volkskultur

Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes wird das Ersatzmitglied tätig. Das zuständige Mitglied des Stadtrates und ein Mitarbeiter der Kulturabteilung sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind zur Geheimhaltung über interne Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Kulturbirat erarbeitete Konzepte, Stellungnahmen und sonstige Kreativ-Leistungen verbleiben im geistigen Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg.

IV. Bestellung und Funktionsdauer

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des für Kulturangelegenheiten zuständigen Mitgliedes des Stadtrates vom Gemeinderat ernannt. Die Besetzung erfolgt nach dem Ausgewogenheitsprinzip. Die Geschlechterparität und unterschiedliche Generationen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Der Kulturbirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und für den Fall einer Verhinderung seiner Anwesenheit oder Befangenheit einen Stellvertreter. Für den Fall der Verhinderung beider, führt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

V. Geschäftsstelle/Sitzungen

Die Geschäfte des Kulturbirates sind von der Kulturabteilung der Stadtgemeinde Wolfsberg als Geschäftsstelle zu führen. Die Geschäftsstelle organisiert diese Sitzungen und erledigt die administrativen Tätigkeiten. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen.

Der Kulturbirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Kulturbirates oder vom für Kulturangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtrates vorgeschlagen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kulturbirates mindestens zehn Tage vorher.

Der Kulturbirat ist berechtigt weitere Fachleute zu den Sitzungen einzuladen. Sollte es hier zu Kosten kommen, ist zuvor das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Wolfsberg herzustellen.

Stimmberrechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Kulturbirates. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Kulturbirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltung ist unzulässig. Im Falle einer Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande, gleichzeitig endet damit die Zuständigkeit des Kulturbirates in dieser Sache.

Das Ergebnis der Beschlussfassung des Kulturbirates ist die Erstattung eines Stellungnahme oder einer Empfehlung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von den stimmberrechtigten Mitgliedern zu unterfertigen.

VI. Kosten

Die Kosten der Befassung des Kulturbirates fallen in den allgemeinen Aufwand der Kulturbirat und sind von der Stadtgemeinde zu tragen.

Ausgenommen Mitarbeiter der Stadtgemeinde Wolfsberg erhalten die Mitglieder des Kulturbirates im Sinne der Fair-Pay-Initiative der IG Kultur Österreich eine Vergütung pro Sitzung in der Höhe von € 250,00. Der jährliche Betrag pro Mitglied ist mit € 1.250,00 begrenzt. Nimmt an der Sitzung ein Ersatzmitglied teil, erhält das Ersatzmitglied die Vergütung.

VII. Wirksamkeit

Die Statuten treten am 11. März 2022 in Kraft.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg in seiner Sitzung am 10. März 2022 wird gemäß § 71 der K-AGO bestätigt.